



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 15.04.2024 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0636684/0021.B

Anlagenbetreiber:

Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR -BEST
Mozartstraße 2, 46240 Bottrop

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Hausmüll- und Bauschuttdeponie Bottrop Donnerberg mit Recyclinghof und Sortierzentrum

Standort:

46242 Bottrop, Südring 73

Datum der Überwachung: 12.12.2023

Dauer der Überwachung: 4,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster

Umfang der Überwachung:

Prüfung der Deponie und der auf dem Betriebsgelände betriebenen Nebenanlagen auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie des genehmigungskonformen Betriebes

Grundlagen der Überwachung:

Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.1977 und hierzu ergangener Änderungsgenehmigungen

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: nein

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben zur Vermeidung von Müllverwehungen im Bereich des Umlade- und Sortierzentrums. Nicht sachgemäßer Umgang bei Austritt von Betriebsmitteln. Fehlende Einleiterlaubnis für die Direkteinleitung von Oberflächenwasser.



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.